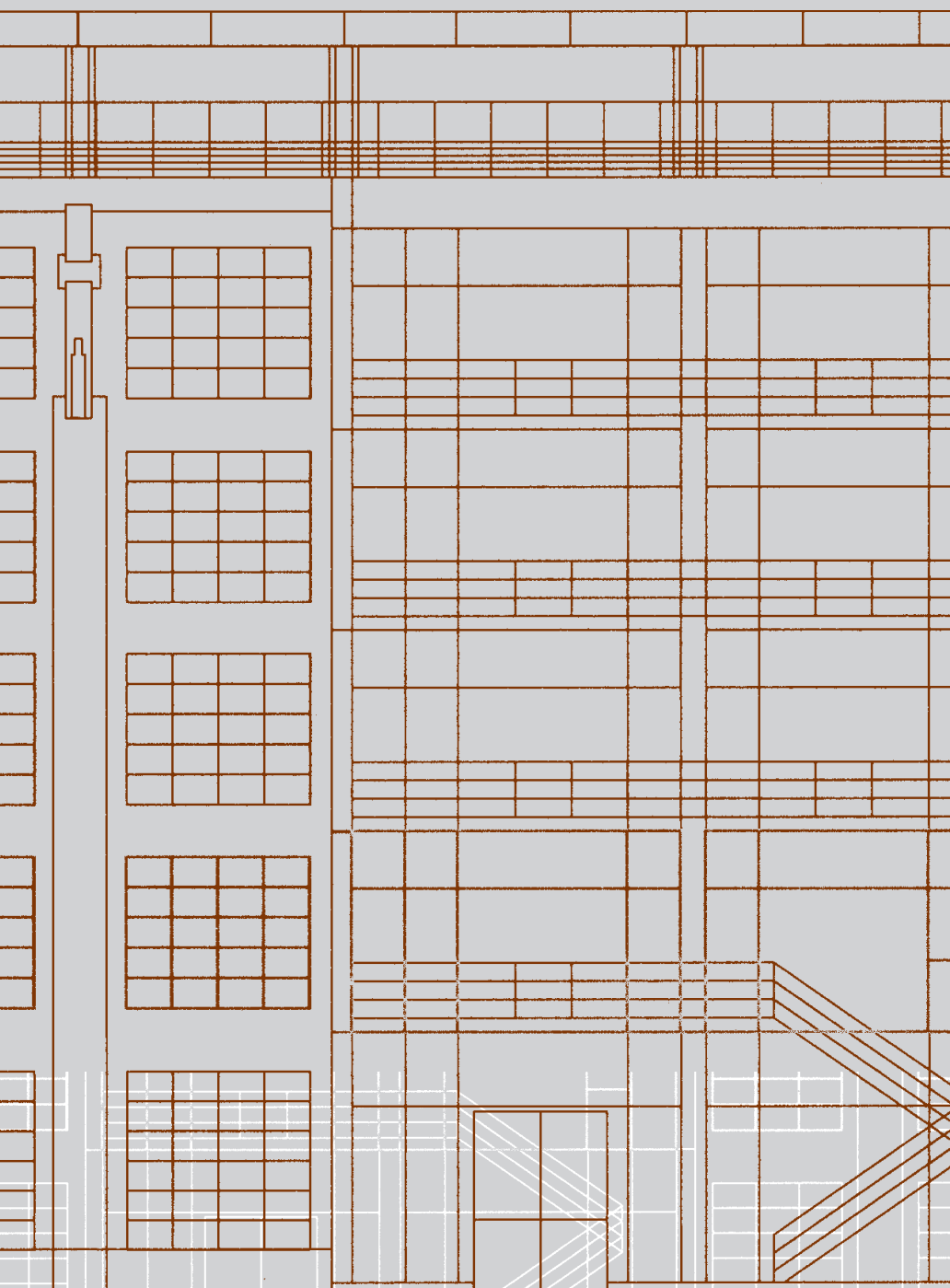


Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Architektur

6. Auflage 2018



ASAP

Akkreditierungsverbund
für Studiengänge
der Architektur und Planung

Inhalt

1 Leitlinien

- 1.1 Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Standards
- 1.2 Internationale Dimension der Architekturausbildung
- 1.3 Verhältnis zur Notifizierung

2 Ziele und Inhalte der Architekturausbildung

- 2.1 Qualifikationen, die durch das Curriculum erworben werden sollen gem. Definition der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education
- 2.2 Qualifikationen, die durch das Curriculum erworben werden sollen gem. Definition der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie
- 2.3 Profilbildung der Hochschulen

3 Studienstruktur und Studiendauer

- 3.1 Inhaltlicher und zeitlicher Aufbau der Studiensysteme
- 3.2 Bachelorstudiengänge
 - 3.2.1 Bachelorstudiengänge mit 180 oder 210 ECTS-Punkten (sechs oder sieben Semester im Vollzeitstudium)
 - 3.2.2 Bachelorstudiengänge mit 240 ECTS-Punkten (acht Semester im Vollzeitstudium)
- 3.3 Masterstudiengänge
 - 3.3.1 Zweijährige bzw. eineinhalbjährige Masterstudiengänge (120 bzw. 90 Credits) in Kombination mit einem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Bachelorstudiengang
 - 3.3.2 Einjährige Masterstudiengänge (60 Credits)
 - 3.3.3 Weiterbildende Masterstudiengänge
- 3.4 Kooperationsmodelle mit ausländischen Hochschulen
- 3.5 Teilzeitstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge
- 3.6 Duale Studiengänge
- 3.7 Promotionsstudiengänge

4 Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

- 4.1 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium der Architektur
- 4.2 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium der Architektur

5 Abschlüsse

- 5.1 Abschlussbezeichnungen
- 5.2 Zeugnisse, Diploma Supplement
- 5.3 Sicherung der international definierten Inhalte der Architekturausbildung
 - 5.3.1 Fünfjährige Studienprogramme im Bereich der Architektur
 - 5.3.2 Vierjährige Architekturstudiengänge
- 5.4 Öffentlicher Dienst

6 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem

- 6.1 Modularisierungskonzept
- 6.2 Studierbarkeit
- 6.3 Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen
- 6.4 Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden
- 6.5 Transparenz

7 Praxis

- 7.1 Studienintegrierte Praxisphasen
- 7.2 Nichtintegrierte Praxisphasen
 - 7.2.1 Vorpraktikum
 - 7.2.2 Außercurriculare Praxisphasen als Teil der Studienzeit
- 7.3 Berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss des Studiums

8 Forschung und Lehre

9 Personalstruktur

- 9.1 Professorinnen und Professoren
- 9.2 Akademischer Mittelbau
- 9.3 Nichtwissenschaftliches Personal
- 9.4 Studentische Hilfskräfte sowie Tutorinnen und Tutoren
- 9.5 Lehrbeauftragte, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Gastkritikerinnen und Gastkritiker

10 Infrastruktur

- 10.1 Studioarbeitsplätze für Studierende
- 10.2 Werkstätten und Labore
- 10.3 IT-Ausstattung
- 10.4 Bibliothek
- 10.5 Forschungslabore
- 10.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

11 Haushalt

12 Qualitätssicherung

- 12.1 Formalisierte Verfahren der Qualitätssicherung
- 12.2 Informelle Methoden der Qualitätssicherung

Anhang

Zugrunde liegende Dokumente
Abkürzungen
Mitwirkende

1 Leitlinien

Mit diesem Manual formuliert ASAP, ergänzend zu den überfachlichen Standards der Agenturen, die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Architektur. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich im Akkreditierungsverbund ASAP Vertreterinnen und Vertreter des Berufsfeldes und der Hochschulen zusammengefunden haben, um ein Verfahren zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der verschiedenen Studienangebote einzuführen und weiterzuentwickeln.

Angesichts der reichen Vielfalt der Architekturausbildung ist hiermit ein Referenzrahmen für die Akkreditierung geschaffen worden, der es ermöglichen soll, die internationale Kompatibilität von Studienprogrammen zu sichern, die Bereitschaft zum Austausch von Studierenden und Lehrenden zu fördern und die individuelle und regionale Ausprägung der Hochschulen zu gewährleisten. Er soll auf die besonderen Anforderungen an die Akkreditierung des reglementierten Berufes eingehen.

Der Fachausschuss Architektur ist sich bewusst, dass diese Maßstäbe mit der Zeit angepasst und aktualisiert werden müssen. Er versteht sich in diesem Sinne auch als Plattform für einen fruchtbaren Diskurs über die Ziele der Architekturausbildung. So berücksichtigt diese Auflage der Fachlichen Kriterien Inhalte und Vorgaben neuer Dokumente:

- Qualifikationsrahmen Architektur vom Juni 2016 des ASAP
- Ergebnisse der AG Fachlichkeit des Akkreditierungsrates
- Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Architekten der Bundesarchitektenkammer vom 13.07.2016
- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Kraft seit 01.01.2018)
- Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)

1.1 Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Standards

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Architekturlehre insofern eine besondere Stellung ein, als dass sie auf einen durch die Architektengesetze¹ der Bundesländer geschützten Beruf hin ausbildet, der auch von internationalen Standards geprägt ist. Dies sind:

Europaweit: EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,

in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

Weltweit: Die UNESCO/UIA Charter for Architectural Education (2011/2017) und der Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice (2014)

Aus der Einbindung in die EU-Richtlinie und die UNESCO/UIA Charter ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Ausbildung im Fach Architektur:

- Für die berufliche Anerkennung auf europäischer Ebene beträgt die Studiendauer in einem Architekturstudium gem. Art. 46 Absatz 1 (a) fünf Jahre auf Vollzeitbasis bzw. 300 Credits gem. dem European Credit Transfer System (ECTS). Alternativ kann sie gem. BARL Art. 46 Absatz 1 (b) vier Jahre bzw. 240 Credits umfassen, wenn sie durch ein zweijähriges Berufspraktikum ergänzt wird, von dem ein Jahr auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen nach Art. 46 Absatz 2 aufbaut (11 Punkte). Die Integration eines praktischen Teils der Ausbildung in das Curriculum erfordert, dass das Gleichgewicht zwischen theoretischen und praktischen Aspekten der architektonischen Ausbildung aufrechterhalten und der Erwerb der 11 Punkte über die Dauer des Studiums garantiert bleibt. Der praktische Teil der Ausbildung ersetzt nicht das o.a. zwingend erforderliche 2-jährige Berufspraktikum.
- Für eine Erfüllung der UNESCO/UIA-Kriterien ist ein mindestens 5-jähriges Vollzeitstudium bzw. ein Architekturstudium mit im Umfang 300 Credits gem. ECTS an einer Hochschule erforderlich. Die Integration von Praxisphasen ist dabei ausgeschlossen (s.a. Abschnitt 7.2 Nichtintegrierte Praxisphasen).

Die Ausbildungsinhalte müssen in Übereinstimmung mit den Kriterien der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie beziehungsweise mit dem UNESCO/UIA-Validation-System und dem UIA-Accord stehen, wenn das Ausbildungsziel das Erreichen entsprechender Qualifikationen beschreibt. Dabei muss zweifelsfrei und in Verantwortung gegenüber den Studierenden von Beginn des Studiums an gesichert werden, dass diese Ziele durch alle Absolventinnen und Absolventen des Studienangebots im gleichen Maß erreicht werden.

1.2 Internationale Dimension der Architekturausbildung

Der Trend zur Internationalisierung der Tätigkeitsfelder von Architektinnen und Architekten schafft neue Potenziale, aber auch neue Aufgaben. Traditionelle berufliche Gepflogenheiten treffen damit auf größere politische und wirtschaftliche Entwicklungen und geänderte Umweltfaktoren. Diese Veränderungen im Berufsfeld wirken auf die Hochschulen zurück und beeinflussen die Diskussion über die Studienziele und Studieninhalte.

¹ Gemeint sind damit auch: Architekten- und Stadtplanergesetz Hessen, Baukammergesetz Bayern, und entsprechend bezeichnete Gesetze

Von großer Bedeutung sind der Studienaustausch mit ausländischen Hochschulen sowie berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland, sodass die Mehrung internationaler Chancen Ziel der Ausbildung sein muss.

Die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungen über ehemals getrennte nationale Zuständigkeiten hinweg ist ein neuer Faktor, der im Sinne der größeren Mobilität von Architektinnen und Architekten und Studierenden gefördert werden muss.

Die verstärkte Mobilität macht es erforderlich, dass Architektinnen und Architekten dazu ausgebildet werden, die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe zu respektieren, zu analysieren, zu schützen, die soziale Verantwortung anzunehmen und auf den lokalen Kontext und die lokale Identität möglicher künftiger Arbeitsfelder einzugehen.

1.3 Verhältnis zur Notifizierung

Die Europäische Berufsankennungsrichtlinie sichert die gegenseitige Anerkennung der Hochschulabschlüsse und Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur nach entsprechender Überprüfung der jeweiligen Studiengänge. Die EU-Kommission führt eine Liste der notifizierten Studiengänge im Anhang zu dieser Richtlinie und veröffentlicht regelmäßige Aktualisierungen der Liste in allen Mitgliedstaaten. Die im Anhang V.6.7.1 der EU-Berufsankennungsrichtlinie aufgenommenen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Hochschulabschlüsse gewährleisten die automatische Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen in allen EU-Staaten.

Eine Angabe im Ausbildungsziel, dass die Studiengänge oder -programme zur automatischen EU-weiten Anerkennung führen, ist nur für notifizierte Studiengänge zulässig. Vierjährige Studiengänge müssen im Zuge des Notifizierungsverfahrens nachweisen, dass sie der Einhaltung von Art. 46 entsprechen und belegen, wie das Berufspraktikum in mind. einem Jahr auf den 11 Punkten aufbaut.

Auch bei notifizierten Studiengängen ist es Aufgabe der Akkreditierung, die Ausgestaltung der Inhalte und die curriculare Struktur zu überprüfen.

2 Ziele und Inhalte der Architekturausbildung

Da die Studiengänge der Architektur für die Tätigkeit in einem geschützten Beruf befähigen sollen, müssen sie definieren, welche Qualifikation in Bezug auf die Kammerbefähigung als Ziel erreicht werden soll. Besonders in Masterstudiengängen ist sicherzustellen, dass das zugrunde gelegte Qualifikationsziel für alle Studierenden des Studiengangs in gleicher Form gewährleistet wird (Schreiben des Akkreditierungsrates vom 16.04.2016 an Akkreditierungsagenturen und systemakkreditierte Hochschulen).

2.1 Qualifikationen, die durch das Curriculum erworben werden sollen gem. Definition der UNESCO/UIA Charta for Architectural Education (überarbeitete Fassung 2011/2017, Übersetzung UIA²)

Studierende sollen bis zum Ende ihres Studiums Fähigkeiten im Entwerfen, Planen und Konstruieren sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle als Generalistinnen und Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Programmziele zu koordinieren. Denn diese Kompetenz unterscheidet die Architektinnen und Architekten von anderen Dienstleistenden im Bereich der gebauten Umwelt. Integrative Fertigkeiten nehmen im Laufe eines Architektur-Kurses an Komplexität zu.

Die Architekturausbildung beinhaltet das Erlernen folgender Kompetenzen:

Entwurf

- Fähigkeit zur Fantasie, zum kreativen Denken, zur Innovation sowie zur Führungsübernahme.
- Fähigkeit zur Informationsrecherche, zur Definition von Problemen, zur Durchführung von Analysen sowie zur kritischen Beurteilung und Formulierung von Aktionsstrategien.
- Fähigkeit zum dreidimensionalen Denken bei der Ausarbeitung von Entwürfen.
- Fähigkeit zum Abwägen unterschiedlicher Faktoren, Einbringen von Wissen sowie Anwenden der erlernten Fertigkeiten beim Lösen von Entwurfsproblemen.

Wissen

Kultur- und Kunstwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis historischer und kultureller Präzedenzfälle aus der lokalen und internationalen Architekturgeschichte zu handeln.
- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der schönen Künste und mit dem Bewusstsein zu handeln, dass diese die Qualität des Architekturdesigns beeinflussen.
- Verständnis der Wichtigkeit und Problematik von kulturellem Erbe und Denkmalschutz in der Baukultur.
- Bewusstsein für die Verbindungen zwischen Architektur und anderen kreativen Disziplinen.

Sozialwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge zu handeln und mit Kundinnen und Kunden sowie Benutzerinnen und Benutzern zu arbeiten, die die Anforderungen der Gesellschaft repräsentieren.
- Fähigkeit, Projektunterlagen anhand der Definition der Bedürfnisse von Gesellschaft und den Zielgrup-

2 abweichend von der UIA-Übersetzung wurde hier der Begriff Design durch Entwurf ersetzt und eine gendergerechte Schreibweise verwendet

pen (Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer) zu entwickeln und zusammenhängende und funktionale Anforderungen für unterschiedliche Arten von bebauter Umwelt zu erforschen und zu definieren.

- Verständnis des sozialen Kontextes in dem Bauprojekte entstehen, in Bezug auf die ergonomischen und räumlichen Anforderungen und Fragen der Gleichberechtigung und des Zugangs.
- Bewusstsein für die relevanten Codes, Vorschriften und Normen für die Planung, Gestaltung, Konstruktion, Gesundheit, Sicherheit und die Verwendung von Bauprojekten.

Umweltwissenschaftsstudium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis der natürlichen Systeme und der Baukultur zu handeln.
- Verständnis der Problematik des Erhalts bestehender Bausubstanz und des Abfallmanagements.
- Verständnis des Lebenszyklus von Materialien, der Probleme der ökologischen Nachhaltigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt der energiesparenden Gestaltung sowie von passiven Systemen und deren Verwaltung.
- Verständnis für die Geschichte und Praxis der Landschaftsarchitektur, der Stadtgestaltung sowie der Gebiets- und Landesplanung und deren Zusammenhang mit der lokalen und globalen Demografie und natürlichen Bodenschätzen.
- Verständnis für die Verwaltung von natürlichen Systemen unter Berücksichtigung der Gefahren von Naturkatastrophen.

Technisches Studium

- Technisches Wissen über Struktur, Materialien und Konstruktion.
- Fähigkeit, mit innovativer technischer Kompetenz in der Verwendung von Bautechniken und dem Verständnis ihrer Entwicklung zu handeln.
- Verständnis der Vorgänge der technischen Gestaltung und Integration von Struktur, Konstruktionstechnologien und Dienstleistungssystemen in eine effektiv funktionierende Einheit.
- Verständnis der Dienstleistungs-, Transport-, Kommunikations-, Wartungs- und Sicherheitssysteme.
- Verständnis für die Rolle der technischen Dokumentation und Spezifikationen bei der Entwurfsrealisierung und der Konstruktions-, Kosten-, Planungs- und Kontrollverfahren.

Entwurfsstudium

- Kenntnis der Entwurfstheorie und -methoden.
- Verständnis der Entwurfsverfahren und -vorgänge.
- Kenntnis von Präzedenzfällen im Entwerfen sowie in Architekturkritik.

Professionelles Studium

- Fähigkeit, auf Grundlage der Kenntnis von professionellen, geschäftlichen, finanziellen und legalen Zusammenhängen zu handeln.

- Fähigkeit des Verständnisses der unterschiedlichen Formen der Auftragsvergabe bei Architekturdienstleistungen.
- Aufklärung über die Arbeitsweisen in der Bau- und Entwicklungsindustrie, der Finanzdynamik, der Immobilieninvestitionen und Gebäudeverwaltung.
- Aufklärung über die möglichen Aufgaben der Architektinnen und Architekten in konventionellen und neuen Tätigkeitsbereichen und in einem internationalen Umfeld.
- Verständnis von Geschäftsgrundsätzen und deren Anwendung auf die Entwicklung von gebauter Umwelt auf die Projektverwaltung sowie auf die effiziente professionelle Beratung.
- Verständnis der Berufsethik und Verhaltenskodizes in der praktischen Anwendung der Architektur und der rechtlichen Verantwortung der Architektinnen und Architekten in Bezug auf Registrierung, Praxis und Bauverträge.

Fähigkeiten

- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Architektinnen und Architekten und anderen Mitgliedern interdisziplinärer Teams.
- Fähigkeit, mittels Zusammenarbeit, Diskussionen, mathematischem Denken, Schriftstücken, Zeichnungen, Modellbauten und Bewertungen zu handeln und Ideen zu vermitteln.
- Fähigkeit, manuelle, elektronische, grafische und Modellbau-Talente zielgerecht einzusetzen, um einen Entwurfsvorschlag auszuarbeiten, zu entwickeln, zu definieren und vorzustellen.
- Verständnis von Bewertungssystemen, die mithilfe von manuellen und/oder elektronischen Mitteln effiziente Bewertung von Bauprojekten realisieren.

2.2 Qualifikationen, die durch das Curriculum erworben werden sollen gem. Definition der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie

Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende Inhalte vermitteln:

- a. Die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird.
- b. Angemessene Kenntnis der Geschichte und der Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften.
- c. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung.
- d. Angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken.
- e. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und

ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen auf menschliche Bedürfnisse und Maßstäbe zu beziehen.

- f. Verständnis der Architektin und des Architekten für den gewählten Beruf und die damit verbundenen Aufgaben in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen.
- g. Verständnis der Methoden zur Erarbeitung des Entwurfs und Prüfung für ein Gestaltungsvorhaben.
- h. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung.
- i. Angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse im Rahmen nachhaltiger Entwicklung – zusammenhängen.
- j. Die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen bei der Benutzung eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen.
- k. Angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

2.3 Profilbildung der Hochschulen

Die formulierten Ziele sollen dazu beitragen, den einzelnen Hochschulen durch Betonung besonderer Schwerpunkte innerhalb der Architekturausbildung ein besonderes Profil zu verleihen. Dabei sollen in den Bachelorstudiengängen gem. Musterrechtsverordnung breite wissenschaftliche Qualifikationen vermittelt werden, was gegen eine Spezialisierung in dieser Phase spricht.

Masterstudiengänge, die zum geschützten Beruf der Architektin bzw. des Architekten qualifizieren, müssen die in der Berufsanerkennungsrichtlinie definierten Inhalte vermitteln, sie können nicht zu Spezialisierungen führen.

3 Studienstruktur und Studiendauer

3.1 Inhaltlicher und zeitlicher Aufbau der Studiensysteme

Auf der Grundlage des Bologna-Systems und der entsprechenden nationalen und europäischen Regelwerke des Architekturberufes bestehen für das Studium der Architektur grundsätzlich folgende unterschiedliche Studiensysteme:

Vierjährige Bachelorstudiengänge der Architektur gem. EU-Berufsanerkennungsrichtlinie Art. 46 Absatz 1 (b) bzw. ein Studium mit mindestens 240 Credits gem. ECTS zuzüglich Nachweis, dass die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen über die

Dauer des Studiums hinaus und in mindestens einem Jahr des Praktikums erfolgt.

Aufeinander aufbauende Studiengänge der Architektur, bestehend aus einem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Bachelorstudium der Architektur in Kombination mit einem zweijährigen bzw. eineinhalbjährigen Masterstudium der Architektur mit in Summe mindestens 300 Credits gem. ECTS.

Das Qualifikationsniveau im Masterstudiengang ist nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und dem Qualifikationsrahmen Architektur höher als im Bachelorstudiengang. Damit können die beiden Studiengänge in einem System auch nicht das gleiche Qualifikationsziel bezüglich der Berufsanerkennung verfolgen³. Folglich muss ein Masterstudiengang, der auf einen vierjährigen Bachelor bzw. ein Studium mit 240 Credits aufbaut, das bereits alle für die Zulassung zum reglementierten Beruf der Architektin bzw. des Architekten erforderlichen Inhalte vermittelt, andere bzw. weitergehende Ziele und Qualifikationen zugrunde legen.

Je Studiengang war nach KMK-Beschluss nur eine Regelstudienzeit zulässig⁴.

3.2 Bachelorstudiengänge

Die unterschiedlichen Qualifikationsziele des Bachelorstudiums sind jeweils deutlich zu benennen, der Bezug der Abschlüsse zum geschützten Beruf der Architektin bzw. des Architekten ist aufzuzeigen.

3.2.1 Bachelorstudiengänge mit 180 oder 210 ECTS-Punkten (sechs oder sieben Semester im Vollzeitstudium)

Dreijährige bzw. dreieinhalbjährige Bachelorstudiengänge befähigen für Betätigungsfelder in allen Bereichen des Planens und Bauens, in der öffentlichen Verwaltung sowie der Immobilienwirtschaft und sind Voraussetzung zur Aufnahme eines Masterstudiums. Sie führen aber nicht zur Anerkennung nach der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie.

3.2.2 Bachelorstudiengänge mit 240 ECTS-Punkten (acht Semester im Vollzeitstudium)

Vierjährige Kurzstudienprogramme qualifizieren bereits mit dem Bachelorabschluss zum geschützten Beruf der Architektin bzw. des Architekten entsprechend den EU-Standards sowie zur Aufnahme eines Masterstudiums zur künstlerischen/wissenschaftlichen Spezialisierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

Der vierjährige Bachelorstudiengang muss alle für die Berufsqualifikationen zum Beruf der Architektin bzw. des Architekten notwendigen Fachinhalte vermitteln. Das Bachelorstudium darf folglich keine Lücken zur Architekturausbildung aufweisen, die erst im Masterstudium geschlossen werden. Dementsprechend kann an einer Hochschule der vierjährige Bachelorstudiengang nicht mit einem zweijährigen Masterstudiengang

³ Qualifikationsrahmen der deutschen Hochschulabschlüsse, Qualifikationsrahmen Architektur

⁴ Beschluss der KMK vom 20.09.2012

kombiniert werden, der hinsichtlich der Berufsqualifikationen das gleiche Qualifikationsziel formuliert (s. a. 3.1).

Wenn die Hochschule sowohl einen 8-semesterigen als auch einen 6-semesterigen Bachelorgrad vergibt, sind für beide jeweils eigene, autonome Studiengänge zu entwickeln. Für beide Studiengänge sind unterschiedliche und belastbare Ziele zu definieren sowie unterschiedliche Curricula zu entwickeln. Der Bezug der Abschlüsse zum Beruf der Architektin bzw. des Architekten ist aufzuzeigen.

3.3 Masterstudiengänge

Der erfolgreiche Abschluss des zweiten Studienabschnitts führt zum Grad des Masters. Er befähigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums bzw. zur Promotion und ermöglicht den Zugang zum höheren Dienst. In konsekutiven Bachelor/Masterstudiengängen bietet er bei Erfüllung der UIA-Kriterien die Voraussetzung zur weltweiten Anerkennung als Architektin bzw. Architekt gem. UNESCO/UIA-Standards. Konsekutive Masterstudiengänge sind nach Musterrechtsverordnung als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

3.3.1 Zweijährige bzw. eineinhalbjährige Masterstudiengänge (120 bzw. 90 Credits) in Kombination mit einem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Bachelorstudiengang

Im Masterstudium kommen zu den Kernbereichen der Architekturlehre Schwerpunkte in Forschung und Entwicklung sowie in der künstlerischen Tätigkeit, wobei jedoch Architektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss.

Zum Abschluss des Masterstudiums, das zur weltweiten Anerkennung gem. UNESCO/UIA führen soll, wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass

- nach Abschluss des Masterstudiums mit min. 300 Credits die Anforderungen der UNESCO/UIA-Charta für die Architekturausbildung erfüllt sind,
- es sich um ein volles fünfjähriges akademisches Architekturstudium ohne mitgerechnete Praxiszeiten handelt.

3.3.2 Einjährige Masterstudiengänge (60 Credits)

Das Ziel des Masterstudiums, das auf ein bereits zum Beruf der Architektin bzw. des Architekten qualifizierendes Bachelorstudium aufbaut, muss signifikant anders definiert werden als die durch den Bachelor erreichte Berufsqualifikation. Es muss eine zusätzliche, wissenschaftliche bzw. künstlerische Spezialisierung erreichen, die das Berufsbild in Spezialbereichen erweitert.⁵

Dementsprechend sind die jeweiligen Spezialisierungen im Studienprogramm hervorzuheben und Berufsfelder aufzuzeigen, in denen derartige Spezialisierungen gefordert sind.

⁵ Analog Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag

3.3.3 Weiterbildende Masterstudiengänge

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs soll die Hochschule den Zusammenhang zwischen Studienangebot und Qualifikation für Beruf und/oder Forschung darlegen. Weiterbildende Masterstudiengänge können zum einen eine Spezialisierung oder Vertiefung verfolgen, sie können aber auch bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung auf einen Bachelorstudiengang der Architektur aufbauend zum Beruf der Architektin bzw. des Architekten qualifizieren. In diesem Fall müssen sie den unter 3.3.1 formulierten Anforderungen entsprechen.

3.4 Kooperationsmodelle mit ausländischen Hochschulen

Bei Kooperationsstudiengängen mit ausländischen Hochschulen, bei denen die Studierenden auch einen ausländischen Abschluss erwerben, müssen die Hochschulen die Kompatibilität mit den oben genannten Regelungen überprüfen und die Studierenden vorab darüber informieren.

3.5 Teilzeitstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge

Ein Teilzeitstudiengang ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, das nicht in Vollzeit durchgeführt wird, sich aber durch eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den Nachweis erbrachter Leistungen auszeichnet. Bei der Vermittlung von Inhalten und der Erreichung von Kompetenzen ist auf Äquivalenz zu einem entsprechenden Vollzeitstudium zu achten, lediglich die Zeitdauer variiert.

3.6 Duale Studiengänge

Duale Studiengänge zeichnen sich durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Sie sind generell einem entsprechenden Vollzeitstudiengang in Niveau, Art und Umfang gleichwertig. Für eine eventuelle Anerkennung als Ausbildung zur Architektin bzw. zum Architekten nach UNESCO/UIA können die Praxiszeiten jedoch nicht berücksichtigt werden.

Bei der Planung und Einrichtung dualer Studienangebote ist der außerhalb der Hochschule gelegene Lernort in die Qualitätssicherung einzubinden. Gleichzeitig sind Auswirkungen in Bezug auf die Zuweisungen von Leistungen nach BAföG zu berücksichtigen, die z.B. bei der

Teilnahme an dualen Masterstudiengängen in der Regel für Studierende entfallen.

3.7 Promotionsstudiengänge

Promotionsstudiengänge können Doktorandinnen und Doktoranden eine organisierte wissenschaftliche Ausbildung bieten. Die Zielsetzung und Struktur derartiger Angebote im Bereich der Architektur werden zurzeit diskutiert. Zugangsvoraussetzungen wären in der Regel Masterabschlüsse entsprechend den Promotionsordnungen der einzelnen Hochschulen. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden.

Ziel der Wissensverbreiterung ist ein systematisches Verständnis der Forschungsdisziplin sowie eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. Mit der Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit ist ein eigener Beitrag zur Forschung zu leisten, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Forschungsfelder und wissenschaftliche Fragestellungen ergeben sich aus der hohen Komplexität von Architektur, oft in Verbindung mit einer oder mehreren anderen wissenschaftlichen Disziplinen.

Das Promotionsstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden mit dem Ziel der vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es fördert das Promotionsvorhaben und bietet Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Das Promotionsstudium ist eine forschungsorientierte Zusatzausbildung mit dem Ziel der Vermittlung vertiefter methodischer und wissenschaftlicher Fachkenntnisse auch außerhalb des bisherigen Studiums und über dieses hinaus. Es dient erforderlichenfalls zugleich einer Vervollständigung von Schlüsselkompetenzen.

Studienziel ist der Erwerb der Befähigung zum erfolgreichen Abschluss eines Promotionsverfahrens an einer Fakultät der Architektur einschließlich der Erlangung von Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der jeweiligen Promotionsordnung oder darauf gestützter Beschlüsse des Promotionsausschusses. Das Studium wird bei Erfolg mit der Promotion abgeschlossen.

Das Curriculum für das Promotionsstudium beinhaltet Forschungsmethoden, fach- und themenspezifische Vertiefungsveranstaltungen sowie die Vermittlung, Erweiterung und Aktualisierung von Schlüsselqualifikationen.

4 Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

Zulassungsvoraussetzungen sind essenziell für die Qualität des Studiums. Neben den unten aufgeführten Zulassungsbedingungen können – z.B. im Falle dualer Studiengänge – durch die Hochschule zusätzliche Zulassungsbedingungen formuliert werden. Sie sind von der Hochschule belastbar in speziellen Zulassungsordnungen

gen bzw. in Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Diploma Supplement festzulegen. Dies ist bei der Akkreditierung zu überprüfen.

4.1 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium der Architektur

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang entsprechen den Zugangsvoraussetzungen nach allgemeinem Landesrecht. In Architektur wird empfohlen, zusätzlich zur Hochschulreife eine Prüfung spezifischer Fähigkeiten entsprechend den jeweiligen Hochschulgesetzen durchzuführen.

4.2 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium der Architektur

Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster qualifizierter Hochschulabschluss, für einen weiterbildenden Masterstudiengang zusätzlich eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr. Da mit dem Masterstudiengang ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten ist, soll das Studium von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden (z.B. Aufnahmeprüfung, vorgeschaltetes Praktikum). Diese sind Gegenstand der Akkreditierung.

Nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ist für die Zulassung zum geschützten Beruf der Architektin bzw. des Architekten ein mindestens vierjähriges Studium im Fach Architektur erforderlich⁶. Die UNESCO/UIA-Standards für die internationale Anerkennung fordern ein mindestens fünfjähriges Theoriestudium im Fach Architektur.

Für Studienprogramme, die mit dem Master zum geschützten Beruf der Architektin / des Architekten qualifizieren sollen, ergibt sich daraus Folgendes:

- Für die Zulassung in einen Masterstudiengang Architektur, der zum geschützten Beruf der Architektin / des Architekten qualifiziert, muss gem. Vorgabe der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie ein erster Abschluss in einem Architekturstudium nachgewiesen werden. Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen aus anderen Disziplinen bzw. Fachrichtungen ist auszuschließen (s. a. Pkt. 3.3.1), da andernfalls das Ausbildungsziel nicht durch alle Absolventinnen und Absolventen im gleichen Maß erreicht wird.
- Die Hochschule muss sicherstellen, dass zusammen mit den erbrachten Studienleistungen aus dem ersten Architekturstudiengang und denen aus dem Masterstudiengang mindestens alle theoretischen und praktischen Aspekte gem. der 11 Punkte aus Artikel 46 BARL 2005/36/EG in ausgewogener Form vermittelt werden.
- Hochschulen, die eine Ausbildung nach UNESCO/UIA-Kriterien verfolgen, müssen bei der Zulassung überprüfen, ob ein Erststudium ohne Praxisanteile nachgewiesen werden kann, und gewährleisten,

⁶ gem. der Richtlinie 2005/36/EG (Art. 21 Absatz 7 Qualifikationen für den Beruf des Architekten) i.d.F. der Richtlinie 2013/55/EU

dass in Summe ein fünfjähriges Architekturstudium in Vollzeit absolviert wurde.

- Masterstudiengänge, die im Namen sowie Ausbildungsziel eine Spezialisierung im Bereich der Architektur oder Planung ausweisen und sich dementsprechend auch an Absolventinnen und Absolventen aus verschiedenen Disziplinen richten, sind grundsätzlich nicht geeignet, zum Beruf der Architektin / des Architekten zu qualifizieren. Dies ist zweifelsfrei und im Sinne der Transparenz für Studieninteressierte darzustellen.

In den jeweiligen Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Darstellungen des Studienangebots sind die o.a. Sachverhalte deutlich und transparent zu vermitteln.

5 Abschlüsse

5.1 Abschlussbezeichnungen

Für Studiengänge der Architektur sind generell drei Abschlussbezeichnungen möglich:

- Bachelor bzw. Master of Arts (B.A. / M.A.)
- Bachelor bzw. Master of Science (B.Sc. / M.Sc.)
- Bachelor bzw. Master of Engineering B.Eng. / M.Eng.)

Der Abschluss „Arts“ bezeichnet geisteswissenschaftliche Studiengänge (dazu gehören auch künstlerische Studiengänge), der Abschluss „Science“ naturwissenschaftliche Studiengänge, der Abschluss „Engineering“ ingenieurwissenschaftliche Studiengänge. Da Architektur allen diesen Bereichen zugeordnet werden kann, soll die Hochschule die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Studienziels definieren.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Daraus folgt: Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils nur ein Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs nicht zugleich ein Diplom- oder Magistergrad verliehen werden.

Die Bezeichnung „berufsqualifizierend“ kann im Bereich der Architektur nur für Abschlüsse verwendet werden, die zweifelsfrei zu einer ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzung für Architektinnen und Architekten führen. Schreiben Hochschulgesetze der Länder vor, die Abschlüsse aller Bachelorstudiengänge als berufsqualifizierend auszuweisen, sollen Hochschulen im Fall der nicht für den geschützten Beruf ausreichenden Qualifikation (z.B. bei dreijährigen Bachelorstudiengängen) die Zusammenhänge zur Eintragungsvoraussetzung transparent aufzeigen. In diesem Zusammenhang kann auf die Befähigung zur Berufsausübung z.B. in mitwirkender Funktion oder unter Anleitung verwiesen werden.

5.2 Zeugnisse, Diploma Supplement

Das Diploma Supplement und ggf. der Transcript of Records sind der Ausweis der Studierenden, der ihre erworbenen Qualifikationen, insbesondere auch bei einem Hochschulwechsel, belegt.

Durch die Hochschulen ist in den Prüfungsordnungen und im Diploma Supplement eindeutig zu beschreiben, welche Qualifikationen die Absolventinnen und Absolventen in Bezug zur Registrierung oder Lizensierung mit den Abschlüssen der jeweiligen Studiengänge erreicht haben.

In der Akkreditierungsurkunde ist das erreichte Ausbildungsniveau im Bezug zum internationalen Status in einem Zusatz differenziert zu dokumentieren.

5.3 Sicherung der international definierten Inhalte der Architekturausbildung

Wenn eine Hochschule eine Architekturausbildung anbietet, so muss – im Interesse des Verbraucherschutzes sowie insbesondere für die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern – sichergestellt sein, dass die in der EU-Richtlinie bzw. weltweit durch UNESCO/UIA definierten Inhalte der Ausbildung zur Architektin / zum Architekten Gegenstand der Lehre und damit Teil der Studienziele werden. Bei der Akkreditierung ist also zu überprüfen, ob es sich um ein Architekturstudium handelt, das zur Berufsankennung führt. Trifft dies nicht zu, so muss sich dies in der Benennung des Studiengangs ausdrücken.

Das Qualifikationsniveau in Bezug zur Berufsankennung ist für die verschiedenen Studienmodelle bei der Akkreditierung zu überprüfen und gegebenenfalls mit den unter 5.3.1 benannten Vermerken zu bestätigen. Diese müssen auch im Diploma Supplement aufgeführt werden.

5.3.1 Fünfjährige Studienprogramme im Bereich der Architektur

Bei fünfjährigen Studienprogrammen, die mit dem Masterabschluss zur Architektin / zum Architekten qualifizieren, muss sowohl das Bachelor- als auch das Masterstudium den Kriterien der EU oder, bei entsprechender Festsetzung des Ausbildungsziels, der UNESCO/UIA-Charta entsprechen. Dies ist für beide Studiengänge zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen:

für den Bachelor-Abschluss:

- *„Der Studiengang qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur und kann damit Teil einer insgesamt 5-jährigen Ausbildung zur Architektin / zum Architekten werden“*

- für den Master-Abschluss:

„Der Masterabschluss erfüllt die Kriterien der EU-Richtlinie“

oder gegebenenfalls:

„Der Masterabschluss erfüllt sowohl die Kriterien der EU-Richtlinie als auch die UNESCO/UIA Kriterien“

Dabei muss sich die Hochschule auf das Diploma Supplement und das Transcript of Records des Bachelorabschlusses der vorausgehenden Hochschule abstützen können (s. Vorgaben unter 4.2). Dies ist in der Prüfungsordnung zu verankern und bei der Akkreditierung zu überprüfen.

5.3.2 Vierjährige Architekturstudiengänge

Kurzstudiengänge, die bereits mit 4 Jahren zur Architektin / zum Architekten qualifizieren, sollen im Diploma Supplement folgenden Zusatz erhalten:

„Der Bachelorabschluss erfüllt im Zusammenhang mit dem zweijährigen Berufspraktikum nach Art. 46 BARL die Kriterien der EU Richtlinie“

5.4 Öffentlicher Dienst

Die studiengangbezogenen Akkreditierungen stellen im erforderlichen Umfang sicher, dass die Hochschulabschlüsse die Bildungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst erfüllen. Gemäß einer Vereinbarung von IMK und KMK qualifizieren Masterabschlüsse sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen zum Eintritt in den Höheren Dienst, während Bachelorabschlüsse unabhängig von der Studiendauer generell für den gehobenen Dienst qualifizieren.⁷

6 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem

6.1 Modularisierungskonzept

Die Studiengänge müssen die Internationalisierung des Fachstudiums fördern. Die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System wird gefordert, um die Austauschbarkeit im nationalen und internationalen Bereich zu gewährleisten.

Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet ist. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits gem. ECTS vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Credit eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis max. 30 Stunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750–900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

Die Vorgabe der Musterrechtsverordnung, nach der Module nicht weniger als 5 ECTS aufweisen sollen, zielt in die Richtung, dass alte Fächerstrukturen nicht weiter übernommen werden. Im konkreten Einzelfall sind die spezifischen Bedingungen eines Studiengangs oder

eines Moduls ausschlaggebend, wenn es um die Festlegung der Modulgrößen geht, was in Einzelfällen zu begründeten Unterschreitungen führen kann.

Wichtig ist auch der Hinweis, dass die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraussetzt. Die Vergabe von Leistungspunkten ist in den Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren.

Die Modulziele müssen im Bezug zu den unterschiedlichen Qualifikationszielen der einzelnen Studiengänge stehen. Für die mögliche Anerkennung von Modulen aus parallelen Studiengängen sind belastbare Regeln zu entwickeln.

„Die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen eines Studiengangs“ ist ausgeschlossen.⁸ Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.

Im Übrigen gilt: Das für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden. Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen können.

6.2 Studierbarkeit

Die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums sind von den Hochschulen sicherzustellen und in der Akkreditierung zu überprüfen und zu bestätigen.

Neben der Überprüfung der Modul- und Prüfungsstruktur sind insbesondere Studienverlaufspläne und Methoden zur Ermittlung und laufenden Anpassung des Workload zu begutachten.

6.3 Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen

Die Anerkennung von Leistungen, die in einer anderen Hochschule erbracht sind, ist in die Verantwortung der anerkennenden Hochschule gelegt („Beweislastumkehr“ gem. Lissabon-Konvention). Dabei liegt der Fokus der Bewertung der Hochschule nicht mehr auf der „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ der anzuerkennenden Qualifikation, sondern auf der Wesentlichkeit von Unterschieden.⁹ Die Anerkennungspraxis bedarf des Nachweises von handhabbaren

⁷ (Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007)

⁸ Begründung zur Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag S. 21

⁹ Die Anerkennungsgrundsätze des ‚Lissabon-Übereinkommens‘, gelten für Hochschulen mit Sitz in Deutschland qua Bundes- bzw. Landesrecht, s. Begründung zur Musterrechtsverordnung S. 15

Regelungen u.a. in den Prüfungsordnungen. Dies ist in der Akkreditierung zu überprüfen. Die Nichtanerkennung von Modulen ist zu begründen. Die möglichst einfache wechselseitige Anerkennung von Modulen anderer Hochschulen soll gefördert werden; sie ist ein wesentliches Kernstück der Bologna-Reform.

Da die Studierenden der Architektur immer stärker in den internationalen Kontext einbezogen sind, wird empfohlen, auch für einzelne benotete Module die ECTS-Noten auszuweisen.

6.4 Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden

Nach den Vorgaben der KMK war es möglich, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Wurde diese Ausnahmeregelung von einer Hochschule in Anspruch genommen, so musste überprüft werden, ob diese ein geeignetes Verfahren entwickelt hat, um die Qualifikation der Studierenden nachzuweisen. Es war sicherzustellen, dass die Hochschule die Verkürzung des akademischen Teils des Studiums in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement belastbar belegt und die Vorgaben der EU Richtlinie gewahrt bleiben.

Die Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulen. Sie sichern durch ihre Nostrifizierung, dass die außerhochschulischen den innerhochschulischen Leistungen entsprechen und so die Qualifikation zur Berufsanerkennung gewährleistet bleibt. Im Besonderen sind für das Studienfach Architektur die unter Punkt 7.2 speziell für die studienbegleitenden Praxisphasen aufgeführten Kriterien analog zu beachten.

Studienakkreditierungsstaatsvertrag und Musterrechtsverordnung machen zu dieser Vorgabe der KMK keine Angaben, entsprechende Vorgaben sind jedoch in den Hochschulgesetzen der Länder formuliert.

6.5 Transparenz

Zur umfassenden Information der Studieninteressierten, der Studierenden, der Arbeitgebenden und der Architektenkammern ist es notwendig, die Informationen zur Studienstruktur leicht zugänglich zu veröffentlichen. Dazu ist es sinnvoll, im Internetauftritt der Hochschule folgende Informationen für alle Studiengänge bereitzustellen:

- Qualifikationsziele
- Aufnahmebedingungen
- Studienprüfungsordnungen
- Modulübersichten mit Angabe der zugeordneten Leistungspunkte
- Modulhandbücher

Darüber hinaus wird empfohlen, Modulbezeichnungen und Themenstellungen für Entwürfe und Abschlussar-

beiten so zu wählen, dass sie Rückschlüsse auf die vermittelten Qualifikationen erlauben.

7 Praxis

7.1 Studienintegrierte Praxisphasen

Studienbegleitende Praxisphasen im Vollzeitstudium, die einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen, sind Teil des Workload und werden mit ECTS-Leistungspunkten berechnet. Hierunter fallen auch Praxisphasen in der sogenannten vorlesungsfreien Zeit, da in die Berechnung der studentischen Arbeitsbelastung das gesamte akademische Jahr oder Halbjahr einbezogen werden muss.

Die Hochschule muss transparent darstellen, welche Inhalte im Einzelnen in der Praxis vermittelt werden und welchen Bezug diese zum Curriculum haben. Die Inhalte des Praktikums sind zu modularisieren und müssen mit der Praktikumsstelle vereinbart werden, zum Beispiel durch ein „Learning Agreement“. Inhalte sowie Organisation der Praxisphasen im Studium sind sowohl den Studierenden als auch den Praxisstellen bekannt zu machen und Gegenstand der Akkreditierung. Für die Anerkennung der Praxis ist ein förmliches und nachvollziehbares Verfahren festzulegen und in der Prüfungsordnung festzuschreiben.¹⁰

Die Gleichsetzung von Praxisphasen mit akademischen Studienphasen – etwa wahlweise in einem sog. Mobilitätssemester – muss im Architekturstudium aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsziele ausgeschlossen werden.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich: Studienintegrierte Praxisphasen ersetzen nicht Teile des für die Berufsanerkennung erforderlichen Berufspraktikums.

Praxisintegration gem. Europäischer Berufsanerkennungsrichtlinie: Die Integration curricular verankerter und betreuter Praxisphasen in das Studium liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulen. Wird die Berufsanerkennung gem. der nationalen und europäischen Gesetzgebung verfolgt, muss jedoch gewährleistet werden, dass die Vermittlung der in der Richtlinie angeführten Inhalte im ausreichenden Maß erfolgt. Dies ist durch Notifizierung – insbesondere im Fall vierjähriger Bachelorstudiengänge – zu belegen (s.a. 7.3).

Praxisintegration gem. UNESCO/UIA Charter for Architectural Education: Die UNESCO/UIA-Kriterien fordern explizit ein 5-jähriges Vollzeitstudium in einem akkreditierten Studienprogramm. Praxisphasen müssen außerhalb dieser Studienzeit liegen, weil sonst die theoretische Studienzeit verkürzt wird.¹¹

10 s. damalige Maßgaben zur Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2011

11 erneut bekräftigt durch die UIA General Assembly in Tokio 2011 (Überarbeitung der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education, 2011, Art. II-5.1) sowie nochmals für „betreute“ Praxisphasen von der UIA Commission am 20.12.2012 bestätigt.

7.2 Nichtintegrierte Praxisphasen

7.2.1 Vorpraktikum

Hochschulen können unter Berücksichtigung der Hochschulgesetze als Zulassungsvoraussetzung zum Bachelor- oder Masterstudium ein Vorpraktikum vorsehen, das nicht auf die Studienzeit angerechnet wird. Die Hochschule kann in den Zulassungsbedingungen festlegen, dass der Nachweis über das erbrachte Vorpraktikum auch nach Studienbeginn vorgelegt werden kann.

Das baubezogene Praktikum:

Grundsätzlich empfohlen ist ein baubezogenes Praktikum vor Aufnahme des Studiums. Es dient der Überprüfung der Wahl der Studienrichtung, bringt wertvolle Erfahrungen in das Studium ein und verschafft einen Einblick in die Berufspraxis sowie den Arbeitsalltag auf der Baustelle.

Das Vorpraktikum im Büro:

Das Büropraktikum sollte unter Anleitung eines Mitglieds der Architektenkammer durchgeführt werden und einen vertiefenden, d.h. das Studium unterstützenden Einblick in die Berufspraxis vermitteln.

Für das Vorpraktikum sollten folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- Hochschulen, die ein Vorpraktikum fordern, müssen sicherstellen, dass keine Einschränkung der Studierbarkeit z.B. durch Überlagerung von Praktikums- und Studienphase entsteht.
- Das Praktikum zwischen Bachelor- und Masterstudium gefährdet nicht die Konsekutivität eines Masterstudiums, jedoch sollte der direkte Übergang vom Bachelor in den konsekutiven Master nicht gefährdet werden.
- Empfiehlt die Hochschule, vor Beginn des Masterstudiums ein Praktikum mit längerer Dauer durchzuführen und somit einen späteren Einstieg in das weiterführende Studium, kann dieses ggf., wie in 7.2.2 dargestellt, auf Teile des für die Berufsanerkennung erforderlichen Berufspraktikums angerechnet werden.
- Für weiterbildende Masterstudiengänge ist der Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung erforderlich.

7.2.2 Außercurriculare Praxisphasen als Teil der Studienzeit

Studienprogramme können Praxisphasen außerhalb des Curriculums z.B. in berufsbegleitenden Studiengängen einbeziehen. Diese Phasen führen im Fall von Studienangeboten, die eine Berufsanerkennung im Sinne der Architektengesetze verfolgen, zu einer Verlängerung des Studiums.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang:

- Außercurriculare Praxisphasen können durch Architektenkammern bei entsprechender Gesetzgebung auf Landesebene als Teil des für die Berufsan-

kennung erforderlichen Berufspraktikums gewertet werden. Dies kann gem. Berufsanerkennungsrichtlinie berufspraktische Phasen betreffen, die nach Abschluss der ersten drei Studienjahre durchgeführt werden (s.a. 7.3).

- Die Einbeziehung von studienzeitverlängernden Praxisphasen setzt eine berufliche Beschäftigung der Studierenden mit Vergütung entsprechend gesetzlicher Vorgaben voraus (mindestens Mindestlohn). Dies führt in der Regel dazu, dass keine Förderung gem. BAföG erfolgt.

7.3 Berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss des Studiums

Für die Eintragung in die Architektenliste einer Kammer müssen Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen entsprechend den Architektengesetzen der Länder eine zweijährige berufspraktische Tätigkeit nachweisen. In der Regel sehen die Architektengesetze der Länder vor, dass diese nach Abschluss des berufsqualifizierenden Studiums durchgeführt wird. In einigen Bundesländern kann in Teilen die für die Eintragung erforderliche berufspraktische Tätigkeit, die in der Zeit zwischen dem Abschluss des Bachelorstudiums und dem Beginn des Masterstudiums ausgeübt wird, anerkannt werden.

Die auf das Studium folgende berufspraktische Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Bezug zu Studienplan und -programm zu sehen. Aus der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie resultieren zudem Konsequenzen für die Notifizierung vierjähriger Studienangebote im Bereich der Architektur:

- Auf europäischer Ebene wird im Fall vierjähriger Studiengänge eine zweijährige, auf das Studium folgende berufspraktische Tätigkeit gefordert.
- Mindestens 1 Jahr dieser berufspraktischen Tätigkeit muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen.
- Das Berufspraktikum muss unter der Aufsicht einer autorisierten Person oder Stelle absolviert werden.

Vierjährige Bachelorstudiengänge, die das Ziel der Berufsanerkennung verfolgen, können daher nur notifiziert werden, wenn für sie belegt wird, dass die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie auch in Bezug auf das zweijährige Berufspraktikum erfüllt werden. Die curriculare Integration von Praxisphasen unterliegt daher in Notifizierungsverfahren in diesen Studiengängen der besonderen Betrachtung.

8 Forschung und Lehre

Im Bereich der Architektur wird die Lehre durch Beiträge aus der Berufspraxis und der Forschung an der Hochschule selbst getragen. Die grundlegende Kompetenz von Architektinnen und Architekten ist ihre Fähigkeit zum architektonischen Entwurf. Durch den schöpferischen Prozess wenden sie ihre geistig-ideellen Leistungen an, testen sie und geben Impulse für Forschung in allen Dimensionen einer Bauaufgabe

und werden bestenfalls selbst zu Forscherinnen und Forschern. Entwerfen ist auch wissenschaftliche Forschung.

Um die Qualität der Lehre zu sichern und den notwendigen Bezug zur Realität der komplexen Anforderungen der Berufspraxis aufrechtzuerhalten, ist für Hochschullehrende die Ausübung von Forschungstätigkeiten unbedingt erforderlich. Diese basieren in der Regel auf angewandten Methoden und Erfahrungen u.a. in der Architekturpraxis, der Projektarbeit oder in Konstruktionsmethoden sowie weiteren akademischen Disziplinen.

Architektur gilt als eine Wissenschaft, die ihrerseits in einen theoretischen und einen angewandten Bereich gegliedert ist und mit fortschreitender Differenzierung eine Reihe von Teildisziplinen hervorbringt. Forschungsfelder liegen in der Autarkie von Architektur und in den Naturwissenschaften begründet, aber auch zunehmend in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und in der Kunst.

Die naturwissenschaftlich orientierten Forschungsbereiche der Architektur befassen sich mit der unbelebten und der belebten Natur, indem sie diese beobachten, messen und mit mathematischen Methoden analysieren. Als Natur wird in diesem Zusammenhang die Gesamtheit aller empirisch zugänglichen Phänomene von Materie und Energie betrachtet. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, diese in einer Anwendung dem Menschen nutzbar zu machen. In der Architektur gehören in diesen Forschungsbereich u.a. die energetischen und bauphysikalischen Aspekte, die baukonstruktiven Themen, die technischen Gebäudeausrüstungen, Werkstoffe und deren Eigenschaften.

In geisteswissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Forschungsbereichen werden mit unterschiedlichen Methoden verschiedene Gegenstandsbereiche untersucht, die mit geistigen, medialen, kulturellen, sozialen, geschichtlichen und politischen Phänomenen zusammenhängen. Ausgangspunkt kann z.B. die Anthropologie sein, da der Mensch und seine Hervorbringungen im Mittelpunkt jeglichen „Wohnens“ stehen. Neben der Baugeschichte kommen in Architektur der Architektur- und Stadtbautheorie die Schlüsselrollen zu. Bestimmte Baugewohnheiten werden baugeschichtlichen Analysen unterzogen und die dahinterstehenden Theorien aufgedeckt. Diese Forschungen führen zu Reflexionen über Architektur und Stadtbau und legen Grundlagen für das Verständnis und das Begreifen der komplexen Eigenschaften von Raum, Ort, Bauwerk und Stadt sowie der vielfältigen kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und politischen Kräfte, die beim Entstehen wirksam waren.

Auch ein künstlerischer Prozess ist immer ein forschender, basierend auf Erfahrung und mündend in Wissen. Kunst und Wissenschaft sind zwei Dimensionen im gemeinsamen kulturellen Raum. Man kann das künstlerische Forschen als einen Prozess des Suchens charakterisieren, der sich im Grenzbereich zwischen dem Wissen und dem Nichtwissen bzw. dem Nichtwissen und Erkennenwollen bewegt. Auch das Entwerfen bewegt sich zwischen Intuition und Frage-

stellungen, die sich mit wissenschaftlichen Methoden lösen lassen. Forschung in der Architektur muss sich deshalb auch in hohem Maß auf die Analyse und Darstellung von Entwurfs- und Planungsprozessen (Gegenstand - Methode - Produkt) beziehen, da resultierende Erkenntnisse Grundlagen der Vermittlung der Kernkompetenz der Architektin und des Architekten sind.

In der Akkreditierung ist die Wechselwirkung von Forschung und Lehre zu betrachten. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der internen Qualitätssicherung.

9 Personalstruktur

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll eine Übersicht über die wissenschaftlichen Lehrkräfte geben, die neben Angaben zur Lehrtätigkeit auch Angaben zu Forschungsaufgaben, zu Veröffentlichungen, zu unabhängigen beruflichen Arbeit und zu sozialem Engagement (z. B. durch Wahrnehmung von Selbstverwaltung) enthalten soll. Auf das Verhältnis von Studierenden zu Lehrkräften ist einzugehen. Angaben sind zu machen über die Anzahl der Erstsemesterezugänge, der Gesamtzahl der Studierenden und die Anzahl der Absolventen im Jahr.

Die Fakultät muss für die angebotenen Studiengänge ausreichend Betreuungskapazität zur Verfügung stellen. Dabei ist sowohl die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten für die von ihnen vertretenen Module nachzuweisen (Stellenbeschreibung bei der Berufung, Praxiserfahrung, wissenschaftlich-künstlerische Reputation), als auch die quantitative Kapazität der Lehrdeputate zu belegen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Qualifikation der beteiligten Lehrpersonen dem jeweiligen Profil des Studiengangs entspricht. Dies gilt besonders für Masterstudiengänge mit spezieller Ausrichtung.

9.1 Professorinnen und Professoren

Eine ausreichende Grundausrüstung mit Professuren ist Voraussetzung für die Einrichtung eines Studiengangs. ASAP empfiehlt ein Mindestangebot an Vollzeitstellen zur Sicherung und Entwicklung der Lehre gem. Art. 46 der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie.

Die Professorinnen und Professoren vertreten ihr Fach in ganzer Breite und Tiefe in Forschung und Lehre. Sie werden in der Regel aus der Praxis berufen, müssen neben der hochrangigen Reputation aus dem bisherigen Beruf besondere wissenschaftliche/künstlerische Tätigkeiten und didaktische Befähigung nachweisen.

Die Qualifikation der Hochschullehrerinnen und -lehrer wird auf Dauer nur sichergestellt, wenn im Rahmen der verfügbaren Zeit Projekte, Planungen und Bauten oder Forschungsprojekte durchgeführt werden.

9.2 Akademischer Mittelbau

Die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Durchführung von Forschung und Lehre. Die Eingangsqualifikationen für Personen, die die Lehre unterstützen, sollen Berufserfahrungen nach dem Studienabschluss umfassen. Da

es sich meist um zeitlich befristete Stellen handelt, soll die Fakultät neben den gesetzlichen Grundlagen für die Weiterqualifikation sicherstellen, dass durch die Beteiligung an Wettbewerben und anderen Planungen bzw. an Forschungsprojekten die Bildung eigener Profilierung möglich ist. Hierfür sind Förderungen vorzusehen, die über die zeitliche Freistellung hinausgehen.

9.3 Nichtwissenschaftliches Personal

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit fachlicher Ausbildung leisten wichtige Ergänzungen und Unterstützungen in Forschung und Lehre, sei es durch die Betreuung von Laboren und Werkstätten, sei es durch die Übernahme administrativer Aufgaben. Sie können auch als Lehrkräfte für besondere Aufgaben Teile der Lehre eigenständig übernehmen und so Professoren und Mittelbau sinnvoll entlasten.

9.4 Studentische Hilfskräfte sowie Tutorinnen und Tutoren

Erfolgreich qualifizierte Studierende höherer Semester können lehrgebietsbezogen die Lehre in unmittelbarem Kontakt zu den Studierenden sinnvoll unterstützen. Sie sind von den jeweiligen Professorinnen und Professoren entsprechend anzuleiten.

9.5 Lehrbeauftragte, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Gastkritikerinnen und Gastkritiker

Der genannte Personenkreis unterstützt die Durchführung von Forschung und Lehre. Er bringt ferner in besonders intensiver Weise die Aufgabenstellungen der Praxis in die Lehre ein. Die Eingangsqualifikationen für Lehrbeauftragte mit Prüfungsrecht sollen in ihrem Lehrgebiet denen der Professorinnen und Professoren entsprechen.

Im Studienplan sind die Angebote von außen durch diesen Personenkreis und durch interdisziplinäre Veranstaltungen zu verdeutlichen.

10 Infrastruktur

Neue didaktische Methoden, eine zunehmende Ausweitung der Lehrinhalte in technik- und laborabhängige Bereiche sowie gewandelte Abhängigkeiten von IT-Infrastruktur haben in den Architekturschulen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einem Anstieg des Bedarfs an fachspezifischen Infrastruktureinrichtungen geführt. Daraus resultierte, dass in der Budgetplanung der Hochschulen traditionelle Verteilungsmuster insbesondere zwischen den Technikwissenschaften obsolet wurden. Bei knappen Ressourcen der Hochschulen kann dies zu schwierigen Verteilungskämpfen um Schlüsselzuweisungen und Berechnungskriterien führen. Hier kann die Akkreditierung durch die Sicht der unabhängigen Gutachterinnen und Gutachter von außen einerseits zu einer Objektivierung beitragen und andererseits aber auch die Architekturfakultäten darin unterstützen, ihre Bedürfnisse zu legitimieren.

Im Rahmen der Akkreditierung ist zu prüfen, ob die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angemessen

und geeignet sind, die Lehrziele und die Qualität des Studiums zu sichern.

10.1 Studioarbeitsplätze für Studierende

Im Architekturstudium sind Arbeitsplätze für Studierende im Studio essenziell für die Qualität der Ausbildung und heute weitgehend Standard. Voraussetzung zu deren Funktionieren ist eine angemessene Ausstattung, sowie eine möglichst 24-stündige individuelle Zugangsmöglichkeit auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Hochschule. ASAP empfiehlt, entsprechend europäischen und amerikanischen Standards für alle Studierenden individuelle Studioarbeitsplätze vorzusehen.

10.2 Werkstätten und Labore

Werkstätten und Labore sind im Architekturstudium für Lehre und Forschung wesentliche Elemente. Daher ist eine der Aufnahmequote entsprechende Ausstattung, Größe und Betreuung vorzuhalten. Sinnvoll ist eine Trennung zwischen solchen Werkstätten, die in einen Lehrbetrieb eingebunden sind, und solchen, die allen Studierenden frei zur Verfügung stehen.

10.3 IT-Ausstattung

Die Verfügbarkeit von fachspezifischer Hard- und Software ist ein wesentlicher Faktor für die Effizienz der Architekturlehre. In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob die vorhandene Ausstattung mit den Studien- und Forschungszielen korrespondiert und vor allem im High-End Bereich den Anforderungen des Curriculums gerecht wird.

10.4 Bibliothek

Eine Bibliothek ist ein wichtiges Arbeitsmittel in der Architekturlehre. Wichtig ist neben einer guten Ausstattung mit aktueller Literatur eine möglichst lange Öffnungszeit sowie eine gute Erreichbarkeit von den Studioarbeitsplätzen.

10.5 Forschungslabore

Für Forschungszwecke, die an ein Fachgebiet gebunden sind oder interdisziplinär genutzt werden, sind Räume mit angemessener Größe und Ausstattung nachzuweisen.

10.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

Neben den sonstigen Funktionsflächen benötigt eine Architekturfakultät Flächen für Kommunikation und Präsentation, die für die Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen. Hierunter fallen insbesondere Flächen für Besprechung und „Kritik“ von Studienprojekten und die öffentliche Präsentation von Studienprojekten.

11 Haushalt

Bei der Aufstellung der zur Verfügung stehenden Mittel sollen die Zuweisungen für wissenschaftliches Personal, Sachmittel, Investitionsmittel und frei verfügbare Perso-

nalmittel (z. B. für Lehraufträge, studentische Hilfskräfte etc.) deutlich werden.

Es ist nachzuweisen, dass mit den aktuellen Mitteln die didaktischen und räumlichen Zielvorstellungen des Curriculums realisiert werden können.

12 Qualitätssicherung

12.1 Formalisierte Verfahren der Qualitätssicherung

Die Hochschule bzw. die Fakultät sollen über ein Konzept und damit einhergehende Verfahren zur Sicherung der Qualität und Standards ihrer Studienprogramme und Abschlüsse verfügen. Um dies zu erreichen, sollen sie eine Strategie für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erarbeiten und umsetzen. Die Strategie, das Konzept und die Verfahren sollen einen formalen Status erhalten und der Hochschulöffentlichkeit zugänglich sein. Darüber hinaus soll darin Studierenden und weiteren Akteurinnen und Akteuren jeweils eine eigene Rolle zugewiesen werden.

Die Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung der Fakultät sind auf ihre Relevanz zum Studium der Architektur zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme fakultätsübergreifender Systeme der Qualitätssicherung.

Programmakkreditierung

Neben dem Nachweis von Mindestkriterien für die Qualität von Studienleistungen als Voraussetzung für die Akkreditierung sieht ASAP als Aufgabe auch die Erarbeitung von Kriterien für eine Evaluierung. Stärken und Schwächen im Lehrkonzept sollen aufgezeigt und Empfehlungen für die Qualitätsoptimierung ausgesprochen werden. Hierfür sollen die Hochschulen Beispiele studentischer Arbeiten bereithalten. Im Selbstbericht der Hochschule sind darüber hinaus Art, Häufigkeit und Auswertungsverfahren studentischer Evaluationen als Mittel zur Weiterentwicklung der Lehre darzustellen. Die Frage nach dem Ausbildungsniveau ist auch Gegenstand der Interviews mit den Studierenden.

Systemakkreditierung

In Bezug zum Nachweis geregelter Verfahren und Kriterien zur Qualitätssicherung bestehen keine wesentlichen Unterschiede zur Programmakkreditierung. Der Grundsatz der kontinuierlichen, d.h. regelmäßig wiederkehrenden Überprüfung des Angebots bleibt bestehen. Lediglich das Verfahren der Begutachtung variiert in Abhängigkeit zu den in der Systemakkreditierung geprüften Prozessen der Hochschule zur Qualitätssicherung. Da das Architekturstudium eine Sonderstellung in der Hochschullandschaft durch die Bindung an das geschützte und definierte Berufsbild des Architekten / Architektin einnimmt, votiert ASAP dafür, in jedem Fall eine Begutachtung mit externen Expertinnen und Experten durchzuführen.

Systemakkreditierte Hochschulen müssen sicherstellen, dass die berufsrechtlichen Belange in ausreichendem Maß bei der internen Akkreditierung berücksichtigt

und die mit den Studienprogrammen verfolgten Ausbildungsziele in Bezug zur Berufsqualifizierung erreicht werden.

12.2 Informelle Methoden der Qualitätssicherung

Für Studiengänge der Architektur sind über formalisierte Verfahren der Qualitätssicherung hinaus auch folgende informelle Aspekte von Bedeutung:

Interaktion mit Gesellschaft und Berufsfeld

Im Bereich der Architekturlehre ist die Interaktion mit internen und externen Anspruchsgruppen ein wichtiges Mittel zur Kontrolle und Weiterentwicklung der Qualität der Ausbildungsprozesse. Hierzu gehören Ausstellungen von Studienarbeiten, Publikationen etc. Insbesondere gewährleistet die öffentliche Präsentation von Ergebnissen, Studienprozessen und der Lehrphilosophie in öffentlichen Kritiken eine ständige Hinterfragung der Lehrziele und eine optimale Qualitätskontrolle.

Interaktion in der Hochschullandschaft

Das Engagement der Fakultäten und Studiengänge in Partnerschaften mit nationalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erweitert nicht nur die Angebote für die Studierenden, sondern stellt auch ein wesentliches Instrument zur Erweiterung von Erfahrungen im Bereich der Lehre und zur Überprüfung eigener Positionen dar.

Die Gutachterinnen und Gutachter sollen mit der Fakultät diskutieren, inwieweit Hochschulkooperationen in diesem Sinne „mit Leben erfüllt sind“. Es ist zu prüfen, ob die Fakultät in den hochschulübergreifenden Diskurs zur Architekturtheorie und Architekturlehre eingebunden ist.

Interdisziplinarität

Interdisziplinarität ist ein wesentlicher Bestandteil der eigentlichen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten. Sie wird deshalb in der Lehre und Forschung vorausgesetzt. Gerade Entwurfsprojekte, in denen eine Vielzahl von Disziplinen angewendet wird, sind ein weites Betätigungsfeld. Es ist aber dezidiert nachzuweisen, wie im Studienplan der Architekturschule diese Interdisziplinarität deutlich wird.

Anhang

Zugrunde liegende Dokumente

Weltweit

- UNESCO/UIA Charter for Architectural Education, Revised Edition 2011 Approved by UIA General Assembly, Tokyo 2011 (deutsche Übersetzung: UNESCO/UIA Charta für die Ausbildung von Architekten, überarbeitete Fassung 2011 Genehmigt von der UIA-Generalversammlung, Tokio 2011). Revised 2017 Edition with no modifications of the 2011 Edition, UNESCO-UIA Validation Council for Architecture
- UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice, August 2014

Europäische Union

- Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19.07.1999, Bologna.
- Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, vom 7.11.2005, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU
- Europäische Kommission: ECTS-Leitfaden, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2015

Bundesrepublik Deutschland

- Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6G des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228,1241)
- Qualifikationsrahmen der deutschen Hochschulabschlüsse, KMK/HRK, vom 21.04.2005.
- Deutscher Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse in Studiengängen der Fachrichtung Architektur, ASAP (Juni 2016), DARL, fbta (November 2016)
- Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007): Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007
- Kultusministerkonferenz: Die folgenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz haben die ursprüngliche Formulierungen der Fachlichen Kriterien geprägt. Diese Beschlüsse werden durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. durch die ergänzenden Rechtsverordnungen der Länder ersetzt (werden). Soweit diese schon formuliert sind, wurden in der 6. Auflage der Fachlichen Kriterien die Bezüge zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Musterrechtsverordnung aktualisiert.
 - Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses, Beschluss der KMK vom 15.10.2009

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)
- Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010. Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011, 25.03.2011.

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 1.–20.06.2017
- Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017
- Stellungnahme von ASAP, ZEvA und KMK zur Dauer der Studiengänge BA und MA in Architektur vom 8.12.2003
- Akkreditierungsrat: Antwort auf ASAP-Anfrage zum Qualifikationsniveau von Bachelor und Master vom 21.11.2011
- „Zu aktuellen Fragen bei der Akkreditierung von Studiengängen der Architektur“, Bonn 18.02.2009
 - Stellungnahme von Dr. Achim Hopbach, Geschäftsführer des Akkreditierungsrats, Prof. Prof. h.c. Herbert Bühler, zu der Zeit ASAP-Vorstandsvorsitzender

Bundesländer

- Hochschulgesetze der Länder
- Architektengesetze der Länder (Auch: Architekten- und Stadtplanergesetz, Baukammergesetz, etc.)
- Rechtsverordnungen gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Abkürzungen

ACQUIN	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut
AR	Akkreditierungsrat
ASIIN	Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
ECTS	European Credit Transfer System
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
WR	Wissenschaftsrat
UIA	Union Internationale des Architectes
ZEvA	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur

Mitwirkende

Im Fachausschuss Architektur von ASAP haben an dieser Ausarbeitung mitgewirkt:

Prof. Dr.-Ing. Lutz Beckmann

Prof. Dipl.-Ing. Peter Berten

Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen

Prof. Dipl.-Ing. M.Sc. Ingrid Burgstaller

Prof. AA. Dipl. Lydia Haack

Prof. Dr.-Ing. Bernd Kritzmann

Dipl.-Ing. Martin Luce

Prof. Dipl.-Ing. Ralf Niebergall

Prof. Dr.-Ing. Hartmut Niederwöhrmeier

Dipl.-Ing. Heinrich Pfeffer

Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Zoeppritz

Weitere Mitwirkende an früheren Auflagen

Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Bredow

Dipl.-Ing. Reinhard Bruns

Prof. Dipl.-Ing. Frid Bühler

Prof. Prof. h.c. Herbert Bühler

Dr.-Ing. Steffie Gawlik

Dipl.-Ing. Rainer Hilf

Prof. Dipl.-Ing. Peter Russel

Dipl.-Ing. Sebastian Sage

Prof. Dr. Rudolf Schäfer

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Sprecher des Fachausschusses Architektur

Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen

Der Text sowie eine englische Übersetzung der Fachlichen Kriterien befinden sich auf der Homepage von ASAP
www.asap-akkreditierung.de

© ASAP
Akkreditierungsverbund für Studiengänge
der Architektur und Planung
Yorckstraße 82
10965 Berlin
Tel. 030.2787468-15, Fax 030.2787468-13
Email: info@asap-akkreditierung.de
Web: www.asap-akkreditierung.de

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung
AKBW Architektenkammer Baden-Württemberg
AKNW Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
BYAK Bayerische Architektenkammer
BAK Bundesarchitektenkammer
BDA Bund Deutscher Architekten
bdia Bund Deutscher Innenarchitekten
bdla Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
BGL Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung
DARL Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
fbta Fachbereichstag Architektur
HKL Hochschulkonferenz Landschaft
IfR Informationskreis für Raumplanung
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung

Vorsitzender:
Prof. Dipl.-Ing. Clemens Bonnen

Stellvertretende Vorsitzende:
Prof. Dipl.-Ing. M.Sc. Ingrid Burgstaller
Dipl.-Ing. Dagmar Gast

Ansprechpartnerin Geschäftsstelle ASAP:
Dipl.-Ing. Birgit Schütze

